

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLV. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 21.12.18

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	601
1. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn	604
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung	605
Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs	605
Unverträglichkeitsprüfung (UVP) Gewässerausbau Olvermann	606
Satzungsänderung des Dachverbandes Feldberegnung im Landkreis Gifhorn	607

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser vom 02.07.2007	607
15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004	608

	16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004	608
	22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993	609
STADT WITTINGEN		
- - -		
GEMEINDE SASSENBURG		
	Friedhofsgebührensatzung	610
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Mühlenweg-Nordwest“	613
SAMTGEMEINDE BROME		
- - -		
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
- - -		
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Ribbesbüttel	Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Dorfstraße“	613
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
- - -		
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	1. Nachtragshaushaltssatzung	614
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	Jahresabschluss 2017 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	615
Gemeinde Wagenhoff	Hundesteuersatzung	616
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
- - -		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Abwasserverband Wolfsburg	Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes	619
Wasserverband Gifhorn	Ergänzende Bestimmungen zur Wasserversorgung und Allgemeine Entsorgungsbedingungen	631

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.11.2014.

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gifhorn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 01.11.2014.

Artikel 2

Der Kostentarif als Bestandteil des § 2 der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

2. Änderung zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Gifhorn vom 01.11.2014

K O S T E N T A R I F mit Wirkung ab 01.01.2019

2. Die Tarif-Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
16	Amtshandlungen des Fachbereiches Gesundheit	
16.1	<u>Ärztliche Gutachten und Zeugnisse</u>	
16.1.1	Gutachten zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine bestimmte Funktion bzw. Tätigkeit	80,00
16.1.2	Gutachten zur Adoption	50,00
16.1.3	Amtsärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung bzw. Feststellung der Prüfungsunfähigkeit	50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
16.1.4	Amtsärztliche Bescheinigung nach § 14 des Nds. Hochschulgesetzes	50,00
16.1.5	Gutachten zum Kindergeld	50,00
16.1.6	sonstige Gutachten	
16.1.6.1	mit Untersuchung, je angefangene Stunde	80,00
16.1.6.2	ohne Untersuchung, je angefangene Stunde	50,00
16.2	<u>Begutachtungen gemäß SGB II</u>	
16.2.1	Gutachterliche Äußerung mit Patientenkontakt	vertragl. Regelung
16.2.2	Gutachterliche Äußerung ohne Patientenkontakt	vertragl. Regelung
16.3	<u>Verkehrsmedizinische Gutachten gemäß FeV</u>	
16.3.1	aufgrund anlassbezogener ärztlicher Untersuchung	80,00
16.3.2	Führerschein- Ersterteilung oder Verlängerung	
16.3.2.1	für alle Klassen, auch Untersuchung ab 50. Jahre	120,00
16.3.2.2	für Bus, Taxi und Personenbeförderung	190,00
16.4	<u>Medizinische Untersuchung auf Alkohol, Drogen und Arzneimittel</u>	
16.4.1	Testverfahren im Urin	
16.4.1.1	Ethylglucuronid (EtG), inkl. Auslagen	40,00
16.4.1.2	Drogen-Screening, inkl. Auslagen	60,00
16.4.1.3	Ethylglucuronid (EtG) zzgl. Drogen-Screening, inkl. Auslagen	100,00
16.4.1.4	Drogen-Screening zzgl. Opiode, inkl. Auslagen	120,00
16.4.1.5	Drogen-Screening zzgl. Arzneimittel-Screening, inkl. Auslagen	120,00
16.4.2	Drogen-Testverfahren im Haar	
16.4.2.1	Ethylglucuronid (EtG), inkl. Auslagen	125,00
16.4.2.2	Drogen-Screening, inkl. Auslagen	165,00
16.4.2.3	Ethylglucuronid (EtG) zzgl. Drogen-Screening, inkl. Auslagen	230,00
16.4.2.4	Drogen-Screening zzgl. Opiode, inkl. Auslagen	230,00
16.4.3	Drogen-Testverfahren im Blut	
16.4.3.1	THC-Differenzierung, inkl. Auslagen	60,00
16.4.4	andere Untersuchungen	
16.4.4.1	Drogen-Schnelltest (Stick), inkl. Auslagen	20,00
16.4.4.2	Leberwertmessung, inkl. Auslagen	10,00
16.5	<u>Bescheinigung der ärztlichen Leistung</u>	
16.5.1	HIV-Antikörper	15,00
16.5.2	jede weitere sonstige Bescheinigung	15,00
16.6	<u>Tuberkulose-Antikörper-Test</u>	
16.6.1	Quantiferon-Blut-Test im eigenen Auftrag mit Bescheinigung, inkl. Auslagen	80,00
16.7	<u>Leichenwesen</u>	
16.7.2	Leichenumbettungsbescheinigung	25,60
16.8	<u>Heilpraktikergesetz</u>	
16.8.1	Ablehnung eines Antrags auf Heilpraktiker	140,00
	Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Betrag in EUR
16.8.2	Ablehnung eines Antrags auf sektoralen Heilpraktiker Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	140,00
16.8.3	Ablehnung eines Antrags auf sektoralen Heilpraktiker nach Aktenlage	140,00
16.9	<u>Mitführung von Medikamenten ins Ausland</u>	
16.9.1	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung	10,00
16.10	<u>Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG</u>	
16.10.1	Zweitausstellung eines Nachweisheftes	10,00
16.11	<u>Weitere anzurechnende Leistungen und Hinweise</u> Sofern in den Nr. 16.1 bis 16.9 nicht anders geregelt, fallen ggf. weitere Auslagen an, beispielsweise:	
16.11.1	Technische Laborleistungen gemäß § 13 NVwKostG	in tatsächl. Höhe
16.11.2	Ärztliche Leistungen werden nach dem 1-fach Satz der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als Auslagen erhoben.	in tatsächl. Höhe
16.11.3	Vom Nds. Landesgesundheitsamt (NLAG) erbrachten Leistungen werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das Nds. Landesgesundheitsamt als Auslagen erhoben.	in tatsächl. Höhe
16.11.4	Sonstige für die Amtshandlung unberücksichtigten Leistungen von Dritten	in tatsächl. Höhe

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 17.12.2018

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**1. Änderungssatzung
der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn
(Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13, 143 u. 147 in Verbindung mit § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 10 (Elektro- und Elektronik-Altgeräte) Absatz 5, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 4 gemäß § 2 (1) des ElektroG sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

Artikel 2

§ 19 (Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof) Absatz 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 (nur Metallspermmüll), 5 und 9 können an der Recyclingstation der ZEW bzw. an den Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie am Wertstoffhof Ausbützel (mit Ausnahme der Sammelgruppen 1, 2 und 6 gemäß § 10 Abs. 2) angeliefert werden.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2017 tritt mit den Änderungen dieser zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2018 am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2018

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**2. Änderungssatzung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung**

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn vom 15.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7(2) aa) der Satzung erhält folgende Fassung:

aa) Die jährliche Pflichtvolumengebühr beinhaltet 12 Leerungen und beträgt:

Biomüllbehälter:	120 Liter Behälter	240 Liter Behälter
Pflichtgebühr:	58,68 €	117,36 €

Nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen werden weder rückerstattet noch mit den Folgezahlungen verrechnet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017 tritt mit den Änderungen dieser zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2018 am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 14.12.2018

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Siebte Verordnung

**zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im
Landkreis Gifhorn
(Taxenverordnung) vom 06.04.2000**

Aufgrund § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises in der Sitzung am 14.12.2018 folgendes verordnet.

Artikel 1

(1) In § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Gifhorn erhalten die Tarif-Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt EURO
1	Grundpreis pro Fahrt einschl. einer Fahrleistung v. 45,45 m oder 13,33 Sek. Wartezeit	3,70 €
2	Wegstreckenberechnung für die weitere Fahrt je 45,45 m bis zu 4.000 m, je 52,63 m über 4.000 m	0,10 € (2,20 € /km) bis 4.000 m 0,10 € (1,90 €/km) über 4.000 m
3	Wartezeiten für jede abgelaufenen 13,33 Sek.	0,10 € (27 € /h)
4	Nicht ausgeführte Fahrten, die der Fahrgast zu vertreten hat	3,00 €
5	Anfangsgeld für Fahrten über die Zone I hinaus, wenn die besetzte Fahrt nicht in die Zone I zurückführt, zusätzlich zum Grundpreis	3,00 €
6	Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi, wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen	3,00 €
7	Zuschlag für die Beförderung (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 13:00 bis 24:00 Uhr zusätzlich zum Grundpreis pro Fahrt	1,00 €

Außerhalb des Pflichtfahrgebiets können Pauschalpreise in den Fahrpreisanzeiger
eingetragen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Es besteht eine Übergangszeit von 6 Wochen zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers.

Gifhorn, den 14.12.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

9. 2 Wasserwirtschaft

Herrn Henning Olvermann hat nachträglich die Vertiefung eines Gewässers III. Ordnung
in der Gemarkung Lingwedel, Flur 4, Flurstück 20 beantragt. Gem. § 5 in Verbindung mit
Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) ist für eine solches
Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung
hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern
ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahme ausgeschlossen werden
können.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 10.12.18

Im Auftrage

Wiedenroth

9.2 Wasserwirtschaft

Satzungsänderung des Dachverbandes der Feldberegnung im Landkreis Gifhorn

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Mitgliederversammlung des Dachverbandes der Feldberegnung im Landkreis Gifhorn am 22.01.2018 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 05.03.1999 bekannt gemacht:

§ 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der vom Landkreis Gifhorn jeweils den Mitgliedsverbänden erteilten Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Beregnungswasser.

Die Höhe des Beitrages pro Kubikmeter der wasserrechtlichen Erlaubnis setzt die Verbandsversammlung fest.

Folgender § 21 Absatz 5 kommt neu hinzu:

(5) Der Vorstand kann die Erhebung der festgesetzten Verbandsbeiträge Stellen außerhalb des Verbandes übertragen (s. § 31 Ziffer 2 WVG).

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 13.12.18

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser vom 02.07.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,54 Euro / m ³ |
| b) | beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,67 Euro / m ³ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2018

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

15. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,67 / m³.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2018

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

16. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung € 0,34 / m².

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2018

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

22. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 =	2,30 Euro / Meter
Reinigungsklasse 2 =	7,60 Euro / Meter

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 10.12.2018

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg

Aufgrund §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Sassenburg, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ decken, aber nicht überschreiten.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind der Nutzungsberechtigte (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen wahrgenommen werden oder die Benutzer der Friedhöfe und seiner Einrichtungen.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtung oder der sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass

- (1) Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand fest.

**§ 6
Rechtsbehelf**

(1) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Sassenburg, den 20.12.2018

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

I. Erwerb von Grabstätten

1. Erdwahlgrabstätten (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)		
1.1	Einzelgrabstätte	860,00 Euro
1.2	Doppelgräber	1.590,00 Euro
1.3	jede weitere Grabstätte	860,00 Euro
2. Urnenreihengrabstätten		
2.1	Urneneinzelgrab	810,00 Euro
2.2	Urnendoppelgrab	1.490,00 Euro
3. Anonyme Grabstätten		
3.1	anonyme Urnenreihengrabstätte	890,00 Euro
3.2	anonyme Erdreihengrabstätte	925,00 Euro
4. Kindergrabstätten (Kinder bis 5 Jahre)		
4.1	Einzelgrabstätte	465,00 Euro

II. Verlängerung des Nutzungsrechts (für jeweils ein Jahr)

5. Erdwahlgrabstätten (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)		
5.1	Einzelgrabstätte	34,50 Euro
5.2	Doppelgräber	63,50 Euro
5.3	jede weitere Grabstätte	34,50 Euro
6. Urnenreihengrabstätten		
6.1	Urneneinzelgrab	32,50 Euro
6.2	Urnendoppelgrab	59,50 Euro
7. Kindergrabstätten (Kinder bis 5 Jahre)		
7.1	Einzelgrabstätte	30,50 Euro

III. Sonstige Grabgebühren

8. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten pro Jahr		
8.1	Einzelgrabstätte	7,50 Euro
8.2	Doppelgrabstätte	12,00 Euro
8.3	jede weitere Erdwahlgrabstätte	5,00 Euro
8.4	Urneneinzelgrabstätte	5,00 Euro
8.5	Urnendoppelgrabstätte	10,00 Euro
8.6	Kindergrabstätten	6,00 Euro

IV. Benutzungsgebühr

9.	Benutzung der Friedhofskapelle	280,00
----	--------------------------------	--------

V. Verwaltungsgebühren

10.	Erteilung einer Grabmalgenehmigung	80,00
11.	Erteilung einer Genehmigung für eine Umbettung	120,00

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Mühlenweg-Nordwest", Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Bebauungsplan "Mühlenweg-Nordwest" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 19.11.2018

Passeier
Bürgermeister

Veränderungssperre für den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Dorfstraße" der Gemeinde Ribbesbüttel

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Dorfstraße" beschlossen. Gleichzeitig hat er zur Sicherung der Planung die Veränderungssperre "Dorfstraße" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

¹ abgedruckt auf Seite 673 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 674 dieses Amtsblattes

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel während der Dienststunden (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 - 3794 vereinbaren. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann umfassend Auskunft verlangt werden. Zusätzlich kann die Satzung im Internet unter www.ribbesbuettel.de (-> Bürgerinfo, -> Öffentliche Bekanntmachung) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, den 13.12.2018

Stieghahn
Bürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 24. September 2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplans unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Gr. Schwülper, 24. September 2018

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01.2019 bis einschl. 10.01.2019 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 11.12.2018

Lestin
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 04.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht zum Geschäftsjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird genehmigt und festgestellt
3. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2017 beträgt 24.573,03 €. Zur Gewinnrücklage in Höhe von 112.256,27 € wird der ergebene Betrag in Höhe von 136.829,30 € in die neue Rechnung vorgetragen.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung– des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 158, 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die GK Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 – Rechnungsprüfung– des Landkreises Gifhorn zugeleitet.

Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 32 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) i. V. m. § 39 der Neufassung vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. Nr. 9 S. 161) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 12. September 2018 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 09.11.2018

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage
Schneider

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wagenhoff

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/-in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	36,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	78,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	402,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	654,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder/und Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen, die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,

- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2003 außer Kraft.

Wagenhoff, den 19.11.2018

Bergmann
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des

Abwasserverbandes Wolfsburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Aufgabe	3
§ 4	Unternehmen, Plan	3
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	4
§ 6	Verpflichtung der WEB als Abwasserlieferer	4
§ 7	Verpflichtung der landwirtschaftlichen Mitglieder	4
§ 8	Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Verbandsschau	5
§ 10	Organe	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Wahl und Zusammensetzung des Verbandsausschusses	6
§ 13	Amtszeit des Verbandsausschusses	6
§ 14	Aufgaben des Verbandsausschusses	6
§ 15	Sitzungen des Verbandsausschusses	7
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses	7
§ 17	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	7
§ 18	Amtszeit des Vorstandes	8
§ 19	Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes	8
§ 20	Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes	8
§ 21	Sitzungen des Vorstandes	9
§ 22	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld	9

§ 23	Dienstleistungen der WEB als Mitglied	9
§ 24	Haushaltsplan	10
§ 25	Nichtplanmäßige Ausgaben	10
§ 26	Rechnungslegung und Prüfung	10
§ 27	Entlastung des Vorstandes	10
§ 28	Beiträge	11
§ 29	Festsetzung des Beitrags	11
§ 30	Hebung der Verbandsbeiträge	11
§ 31	Sachbeiträge	12
§ 32	Anordnungsbefugnis	12
§ 33	Bekanntmachungen	12
§ 34	Aufsicht	12
§ 35	Änderung der Satzung	13
§ 36	Zustimmung zu Geschäften	13
§ 37	Verschwiegenheitspflicht	13
§ 38	Inkrafttreten	14

Hinweis:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Wolfsburg“. Er hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I, S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BgBl. I, S. 1578).
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) und die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcenschonung und im Interesse des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings folgende Aufgaben:

1. Durchführung einer pflanzenbedarfsorientierten Berechnung (Bedarfsberechnung) mit Abwasser und Klarwasser und Anbauplanung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse und der umweltrechtlichen Vorschriften

2. kultur- und landbautechnische Folgeeinrichtungen zu errichten und zu unterhalten
3. Beantragung, Sicherung und Verwaltung von Rechten zur Entnahme von Grundwasser zwecks Beregnung von Verbandsflächen
4. Vorhalten von Flächen zur Versickerung zum Zwecke der Grundwasseranreicherung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse
5. Vorhalten des zur Verteilung des Verregnungswassers notwendigen Druckrohrleitungsnetzes
6. Förderung, Weiterentwicklung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
7. Übernahme von Aufgaben, die dem Verbandszweck dienen

§ 4 Unternehmen

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Anlagen für die Abwasserverwertung – insbesondere das Druckrohrleitungsnetz sowie Windschutzanlagen – herzustellen, zu erhalten und gemäß einem auf die pflanzenbedarfsorientierte Beregnung und die umweltrechtlichen Festlegungen abgestellten Verteilungsplan (Verwertungskonzept) zu betreiben (Verbandsunternehmen).

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegen stehen. Der Grundstückseigentümer der Fläche ist vorab zu unterrichten.
- (2) Gemäß § 35 WVG darf der Verband Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verpflichtung der WEB als Abwasserlieferer

- (1) Die WEB stellen dem Verband für eine pflanzenbedarfsorientierte Beregnung das gereinigte Abwasser als Beitrag gemäß § 28 Absatz 2 zur Verfügung. Übergabepunkt ist der Auslauf des Verregnungspumpwerkes der WEB. Die Qualität, die Menge und der Zeitraum bestimmen sich nach den Festsetzungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen für die WEB und den Verband.
- (2) Die Verwendung von Abwasser, das den Verbandszweck beeinträchtigen würde, ist ausgeschlossen. Die WEB ist verpflichtet, dem Verband zur pflanzenbedarfsorientierten Beregnung nur solches Abwasser zur Verfügung zu stellen, welches hierfür aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnisse geeignet ist und entsprechend dem „Wolfsburger Modell des Wasserrecyclings“ verwertet werden kann.

- (3) Die Bereitstellung von Abwasser entfällt bei höherer Gewalt und unabwendbaren Betriebsstörungen.

§ 7

Verpflichtung der landwirtschaftlichen Mitglieder

- (1) Diejenigen Mitglieder des Verbandes, die als jeweilige Eigentümer von Grundstücken beteiligt sind (landwirtschaftliche Mitglieder - § 2 Abs. 1), sind verpflichtet, das Abwasser nach näheren Bestimmungen der Beregnungsordnung oder des Anbauplanes abzunehmen und ihre Grundstücke entsprechend den darin gegebenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
- (2) Weicht ein landwirtschaftliches Mitglied von der Beregnungsordnung oder dem Anbauplan ab, so hat es keinen Anspruch auf Änderung der geplanten Abwasserverteilung. Für einen ihm heraus entstehenden Schaden besteht kein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Verband.

§ 8

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Notwendige Änderungen am Verregnungsnetz auf den Verbandsgrundstücken sind von den Mitgliedern zu dulden.

Zu den erdverbauten Verbandsanlagen ist ein Sicherheitsabstand von 1 Meter Breite zu gewährleisten.

- (2) Sämtliche Rohrdurchlässe zu Grundstücken – auch die vom Verband angelegten – sind von den sie benutzenden Grundstückseigentümern mit einer mindestens 50 Zentimeter starken Überdeckung zu erhalten. Hierzu gehört ebenfalls die Unterhaltung der beidseitigen Stirnwände.

§ 9

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind bei Bedarf zu schauen. Der Bedarf kann durch jedes Verbandsmitglied beim Vorstand schriftlich angemeldet werden.
- (2) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die landwirtschaftliche Fachbehörde und sonstige Beteiligte zur Teilnahme ein. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist nach Abstellung der Mängel unter Vorlage des Schauberichtes zu unterrichten.

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind :

- Mitgliederversammlung
- Verbandsausschuss
- Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, die nicht dem Verbandsausschuss oder dem Vorstand obliegen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 33 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

§ 12 Wahl und Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Verbandsausschusses. Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (2) Der Verbandsausschuss hat sieben Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Diese Mitglieder sollen die Orte aus dem Verbandsgebiet (Barwedel, Bokensdorf, Brackstedt, Jembke, Velstove, Warmenau) repräsentieren. Ein Mitglied wird von der WEB benannt. Für dieses Mitglied wird ebenfalls ein Stellvertreter benannt. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich zu wählen.
- (4) Gewählt wird, wer von den abgegebenen Stimmen die Mehrheit erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, schließt sich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern an, auf die im ersten Wahlgang die meisten und die zweitmeisten Stimmen entfallen sind. Haben im ersten Wahlgang bei Stimmgleichheit mehrere Bewerber die meisten Stimmen erreicht, stehen sie erneut zur Wahl. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sofern dies niemandem gelingt, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 13

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss wird für die Amtszeit von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 12 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Ersatzmitglieder
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Verbandes, des Unternehmens gemäß § 4 oder der Aufgaben gemäß § 3 sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie deren Nachträge
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenerstattungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten

§ 15

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder in Textform mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die landwirtschaftliche Fachbehörde und sonstige Beteiligte ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Der Verbandsvorsteher hat eine Sitzung einzuberufen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder es verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Das Mitglied der WEB hat sechs Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend und zwei Drittel sämtlicher Stimmen vertreten sowie alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird aus den drei Mitgliedern gewählt. Für jedes Mitglied des Vorstandes gibt es ein Ersatzmitglied. Drei Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen wirtschaftende Landwirte aus dem Verbandsgebiet sein. Die WEB schlägt ein Vorstandsmitglied sowie ein Ersatzmitglied zur Wahl vor.
- (2) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Ersatzmitglieder.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß § 17 zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäft im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Ihm obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz, durch Satzung oder Geschäftsordnung der Verbandsausschuss oder die Mitgliederversammlung berufen sind.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- nichtplanmäßige Ausgaben
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung des Jahresabschlusses
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorsteher Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung ausgeführt werden.
- (5) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Ersatzmitglied mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zu Sitzungen des Vorstandes Vertreter der Aufsichtsbehörde ein. Er kann Fachbehörden sowie weitere aus seiner Sicht notwendige Beteiligte einladen.

§ 22

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenpauschale.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und die Fahrtkostenpauschale werden vom Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 23

Dienstleistungen der WEB als Mitglied

- (1) Die WEB erbringt bei entsprechender Beauftragung durch den Verband insbesondere folgende technische und verwaltungsmäßige Dienstleistungen nach Maßgabe des Vorstandes:
 - Beratung in Fragen des Vergabewesens (VOL, VOB, VOF)
 - Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen der Verbandsorgane
 - Führen des Mitgliederverzeichnisses
 - Berechnung und Einzug der Verbandsbeiträge
 - Versicherungsangelegenheiten
 - Aufstellung des Haushaltsplans und des Investitionsprogramms
 - Vor- und Nachbereitung des Jahresabschlusses
 - Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung
 - Beratung in Kreditangelegenheiten
- (2) Die WEB kann sich bei der Erledigung dieser Dienstleistungen Dritter bedienen.

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung des Verbandes.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Eine Durchschrift des Haushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 25

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 27
Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der zuständigen Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29
Festsetzung des Beitrags

- (1) Der Verbandsausschuss legt die Beitragssätze fest. Sie werden auf der Basis der vom Verband zu leistenden Aufwendungen festgelegt.
- (2) Die WEB erbringt als Beitrag folgende Leistungen:
 - Bereitstellung des gereinigten Abwassers gemäß § 6 Absatz 1
 - die technischen und verwaltungsmäßigen Dienstleistungen gemäß § 23 für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020
 - weitere Leistungen gemäß gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarung
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind sie verpflichtet, dem Verband Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen unverzüglich mitzuteilen. Der Verband hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30
Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für sie geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

- (4) Soweit es für die Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen.
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten entlangseines Grundstückes gefallenen Schnittes der Hecken verpflichtet. Näheres regelt die Beregnungsordnung.
- (3) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

§ 32 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz – NVwVfG – vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 361) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – NVwVG – vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.02.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 16) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 33 Bekanntmachungen

- (1) Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Grenzen die zum Verband gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Der Stadt Wolfsburg sind diese Bekanntmachungen zuzusenden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.
- (3) Satzungsänderungen sind in dem Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekannt zu machen.

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes, des Verbandsausschusses sowie der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzungen stattgefunden haben und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Deren Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von ihr öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten über 50.000 €
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die in den Verbandsgremien tätigen Personen haben während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

§ 38
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Landkreis Gifhorn als Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes, die zum 01.01. 2007 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Wolfsburg, 30.08.2018

Abwasserverband Wolfsburg
Der Verbandsvorsteher

Ernst-Dieter Meinecke

Die vorstehende Satzung des Abwasserverbandes Wolfsburg wird genehmigt.

Gifhorn, 23.11.2018

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“ und die neuen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“ beschlossen.

Die vorgenannten Bestimmungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, den 07.12.2018
Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

**Ergänzende Bestimmungen zur
Wasserversorgung
(Erg. Best. TW)
und
Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
für die Abwasserbeseitigung**

(gültig ab **01.01.2019**)

**Verwaltung: Nordhoffstr. 2 A, 38518 Gifhorn
Postanschrift: Postfach 17 51, 38507 Gifhorn
Telefon 05371/896-0
Telefax 05371/896-182
E-Mail: info@wvvgf.de**

I N H A L T

1. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Erg. Best. TW)
2. Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
3. Streitbeilegungsverfahren

Der Wasserverband Gifhorn verwendet nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 des „Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen“ (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich entschlossen, darauf zu verzichten.

4. Datenschutz

Der Wasserverband Gifhorn verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der gegebenenfalls einschlägigen bereichsspezifischen Gesetze. Daher werden diese Daten nur verarbeitet, sofern eine vertragliche Grundlage hierfür besteht, uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten erteilt wurde oder ein Gesetz die Verarbeitung der Daten erlaubt bzw. uns dazu verpflichtet. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage www.wasserverband-gifhorn.de zu finden oder werden auf Anfrage zugesandt.

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrücke und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)**
- § 2 Hausanschluss und -kosten (HAK),
Bauwasser**
- § 3 Sondervereinbarungen**
- § 4 Kundenanlage**
- § 5 Zutrittsrecht**
- § 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt**
- § 7 Verwendung von Standrohren**
- § 8 Anschlussnehmer/Kunde**
- § 9 Messung und Verbrauchsfeststellung**
- § 10 Abrechnung**
- § 11 Abschlagszahlung**
- § 12 Abrechnung individueller Leistungen**
- § 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug**
- § 14 Begriffsbestimmungen**
- § 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen**
- § 16 Umsatzsteuer**
- § 17 Änderungsklausel**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

**§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK)
gemäß § 10 AVBWasserV; Bauwasser gem. § 22 AVBWasserV**

- (1) Der Hausanschluss ist die unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik möglichst gradlinige und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze auf kürzestem Wege zum Gebäude führende Leitung zur Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er ist Eigentum des Wasserverbandes und wird ausschließlich von diesem oder seinen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Bei Grundstücken bzw. Gebäuden, die nur durch eine überdurchschnittlich lange Leitung (in der Regel länger als 35 m) mit dem Verteilungsnetz verbunden werden können, endet der Hausanschluss mit der Absperrvorrichtung (Erdventil mit oder ohne Wasserzählerschacht gem. § 11 AVBWasserV) unmittelbar hinter der ersten an die öffentliche Anlage anschließenden Grundstücksgrenze. Der Abschluss von Sondervereinbarungen ist möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter (sog. Hinterliegergrundstücke) ist das Vorhandensein einer Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück zu Gunsten des herrschenden Grundstücks im Grundbuch erforderlich.
- (3) Die Lieferung von Wasser, der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Änderung des Hausanschlusses sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und auf Änderung des Hausanschlusses beizufügen:

- Ein vollständiger amtlicher Lageplan mit den eingetragenen Bauwerken (Vor- und Rückseite),
- ein geeigneter Eigentümersnachweis, falls der Antragsteller noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (z. B. Kaufvertrag),
- ein Keller- oder wenn nicht vorhanden, ein Erdgeschossgrundriss
 - o mit eingezeichnetem Leitungsverlauf zu den Grundstücksübergabeschächten für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - o der gewünschte Einbauort der Wasserzähleranlage mit der Lage der Hauseinführung der Trinkwasserhausanschlussleitung

Bei Gewerbebetrieben bzw. Einleitern von nichthäuslichem Abwasser sind zusätzlich die in der AEB aufgeführten Unterlagen einzureichen.

- (4) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (5) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses (Leitung) zwischen Grundstücksgrenze und Kundenanlage bis zu einer Gesamtlänge von 35 m ohne Erd- und Nebenarbeiten. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Hausanschlusses (insbesondere die den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Herstellung und Abdichtung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude) ist Sache des Anschlussnehmers.

- (6) Da der Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV auch auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein muss, werden bei erforderlichen Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten vorhandene Bepflanzungen, Oberflächenbefestigungen u. ä. soweit erforderlich entfernt. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten. Die Wiederherstellung hiervon verbleibt beim Anschlussnehmer.
- (7) Ist eine Verlegung des Hausanschlusses in der ursprünglichen Lage nicht möglich/zulässig (z.B. wg. Überbauungen), erfolgt die Neuverlegung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten.
- (8) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (9) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (10) Auf Antrag wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, ein Anschluss zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss i. S. v. § 22 AVBWasserV) hergestellt, verändert oder entfernt. Die hierüber gewünschte Lieferung von Trinkwasser erfolgt dem Zweck entsprechend zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Der Verband entscheidet über die maximale Bezugsdauer und kann die Versorgung anschließend einstellen. Der Antragsteller hat den Bauwasseranschluss gegen Beschädigungen jeder Art (z. B. durch Fahrzeuge, Frost) sowie unbefugte Nutzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern, das ausgehändigte Hinweisblatt zu beachten und haftet gegenüber dem Verband für Schäden und Verlust.
- (11) Eine Trinkwasserversorgung von Gebäuden, fliegenden Bauten wie bspw. Leichtbauhallen zu sanitären Zwecken oder zum menschlichen Verzehr über einen Bauwasseranschluss ist unzulässig und kann zur unverzüglichen Versorgungseinstellung der Abnahmestelle führen.
- (12) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.
- (13a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
 - b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.

- c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
- d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem entsprechenden Vordruck „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, die ausgefüllte und unterschriebene „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ sowie das beanstandungsfreie „Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 1610“ beim Verband vorliegt, kann der Kunde oder das von ihm beauftragte Installateurunternehmen beim Verband formlos die Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV beantragen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.

Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.

- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.
- (12) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechende und für den Hausanschluss nach DVGW VP 601 zugelassene Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Die Beschaffung und fachgerechte Montage der Hauseinführungen ist Sache des Bauherren. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherren und unterliegt seiner Unterhaltspflicht.

§ 5 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehr (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

**§ 8 Anschlussnehmer/Kunde
gemäß § 2 AVBWasserV**

- (1) Der Wasserversorgungs- und (im Regelfall auch der) Abwasserentsorgungsvertrag kommt mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder durch Entnahme von Trinkwasser aus den Anlagen des Wasserverbandes zustande.
- (2) Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
- (3) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (5) Zeigen ein bisheriger und der neue Kunde nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (6) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (7) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

**§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung
gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV**

- 1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.
Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Ablesekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Kunde auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Kunden zu erstatten.
Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- 2) Der Wasserverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - a) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 3) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
- 4) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- 5) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- 6) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- 7) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- 8) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 9) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug sowie Versorgungseinstellung gemäß § 27 AVBWasserV u. § 33 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.

- (4) Der BKZ wird mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederaufnahme mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten, wenn sämtliche vorgenannten offenen Forderungen beglichen sind. Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten fallen darüber hinaus die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines Bereitschaftsmitarbeiters an.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Abrechnungs- Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei
zeitraum/-jahr: Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.

Hausanschluss: Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)

Kundenanlage: Die Kundenanlage ist die Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung/en des Wasserverbandes. Dabei zählen zur Kundenanlage nicht nur die im Anschlussobjekt verlegten Leitungen sondern auch die hieran angeschlossenen Geräte und Anlagenteile, die mit der Wasserinstallation funktionell eine Einheit bilden.

**Messung/
Ableitung:**

Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ableitung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.

Nutzer:

Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.

**Stichproben-
verfahren:**

Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.

Verbrauch:

Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)

**Vertragsab-
schluss:**

Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch Erklärungen in Textform beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	1,-- €
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im Dezember 2018

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen
- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 37 Einstellung der Entsorgung
- § 38 Änderungsklausel
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Grenzwerte*
- Anlage 2 Abwasserpreisblätter*

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anrechenbare Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z.B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z.B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.
8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.
11. **Gartenzähler** = im Eigentum des Kunden befindlicher Zwischenzähler zur Messung des nicht in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangten Trinkwassers (siehe § 22 Abs. 7)

12. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
13. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
14. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.
15. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
16. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
18. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).
19. **Grundstücksübergabeschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i.d.R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
20. **Kanal** = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
21. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
22. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
23. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
24. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechts-) technische Begriff für Niederschlagswasser.
25. **Revisionschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
26. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.

27. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
28. **Vakuumsanschluss** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)
29. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
30. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) ¹Ein Vertrag wird grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag). § 2 Abs. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV“ gilt entsprechend.
 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit
 - ggf. Bemessung von Fettabscheideranlagen nach DIN 1825
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterzeichnet sein.

Abschnitt II Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein eigener Anschluss je Grundstück erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.
- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.

- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,
 - a) wenn festgestellt wird, dass vom Kunden gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Kunde dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Kunden erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
 1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;

- c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
- d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
- f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
- g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.

4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

(1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

(3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden. Der Kunde hat erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen auf seinem Grundstück zu treffen, auch um zu verhindern, dass von befestigten Flächen ablaufendes Niederschlagswasser über Lüftungsöffnungen von Schmutzwasser-Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.

(3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlamm Entsorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,

- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl,
- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten)
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:

1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -Verwertung vertretbar sind.
2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.

4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.
Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.
- (10) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Einleitung die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde, die zulässige Einleitungsmenge überschritten werden würde und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser AEB entspricht.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Der Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich nur auf Grundstücken zulässig, die in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) ausdrücklich genannt sind und die den dort genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).

- (3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (4) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden.
Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten.
Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen
 3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
 7. wenn sich die für die Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes maßgebliche anzurechnende Fläche ändert.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,
 - a. um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen
 - b. um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagenermitteln zu können. Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurück zu senden.

Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen

Sollte sich (z.B. im Zuge einer Überprüfung) herausstellen, dass die vom Anschlussnehmer gemachten Angaben unvollständig oder in anderer Weise nicht korrekt sind, hat dieser alle zur Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes durch den Verband entstehenden Kosten zu erstatten.

Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.

- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V

Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS)

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.
- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuum- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
 - a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser sind die Anzahl und die erforderlichen Anschlussweiten der Trinkwasserhausanschlüsse des Grundstückes.

- b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.
- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Trinkwasserhausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
- a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
- b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasser

Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m^3 Schmutzwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
- c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Bemessungsgrundlagen für Niederschlagswasser

Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anrechenbaren Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m^2 anrechenbare Fläche.

Da es bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nicht auf die tatsächlich eingeleitete Regenmenge ankommt, gelten unter anderem auch als anrechenbare Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann:

- a) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Regentonne/Regenwassernutzungsanlage aufgefangen werden, weil diese

- Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- b) Flächen, die mit sog. Ökopflaster befestigt sind, weil die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Fugen und Öffnungen nach einem relativ kurzen Zeitraum erheblich nachlässt und bei einem Starkregenereignis kein relevanter Unterschied mehr zu einem herkömmlichen Verbundpflaster besteht.
 - c) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Zisterne aufgefangen werden, weil diese bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen. Sollte jedoch ein Anschluss an eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche bestehen und diese nach jedem Regenereignis automatisch auf eine entsprechende Versickerungsfläche geleert werden (durch eine entsprechend gesteuerte Pumpe), wäre eine entsprechende Ermäßigung um die daran angeschlossenen Flächen möglich.
 - d) Flächen auf sogenannten Gründächern, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- (4) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anrechenbaren Flächen schätzen.
 - (5) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
 - (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
 - (7) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Die Anzeigepflicht bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG obliegt dem Kunden/Grundstückseigentümer. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbar Unterlagen bzw. nachprüfbar eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
 - (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter und bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG angezeigter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
 - (9) Gemessene Trinkwassermengen, die nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Dem Antrag müssen geeignete Nachweise beiliegen, mit denen die Wassermenge ermittelt werden kann (z. B. Bescheinigung eines Installateurbetriebes). Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Kenntnis hiervon in Textform beim Verband eingegangen sein.

- (10) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (11) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach §§ 18 ff. für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.

- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der Kunde Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z.B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördertes Wasser) ein
- d) oder hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche/n erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anrechenbaren Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder -fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge oder die anrechenbare Fläche des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer (Kunde) ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 37 Einstellung der Trinkwasserversorgung und der Entsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes, Dritter oder der Umwelt ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern der Benutzer auch Kunde des Verbandes in der Trinkwasserversorgung ist, kann der Verband die Trinkwasserversorgung einstellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern oder
 2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

§ 38 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Das Abwasserwässerentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - a. Energiekosten,
 - b. Personalkosten,
 - c. Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d. sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - e. Baukosten,
 - f. Materialkosten,
 - g. Kreditzinsen,
 - h. Steuern,
 - i. andere Abgaben
 - j. Abschreibungen.
- (4) Der Abwasserwässerentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Abwasserwässerentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2019 in Kraft.

Gifhorn, im Dezember 2018

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
 Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anhang 1

G R E N Z W E R T E

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l

	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-1-Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe))	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserleitung und -reinigung auftreten

	q) Mangan (Mn) Thallium (TI) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TI und V aufgeführt, da sie in der 17. BlmSchV begrenz sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	

10.	Toxizität	
	<p>Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.</p>	

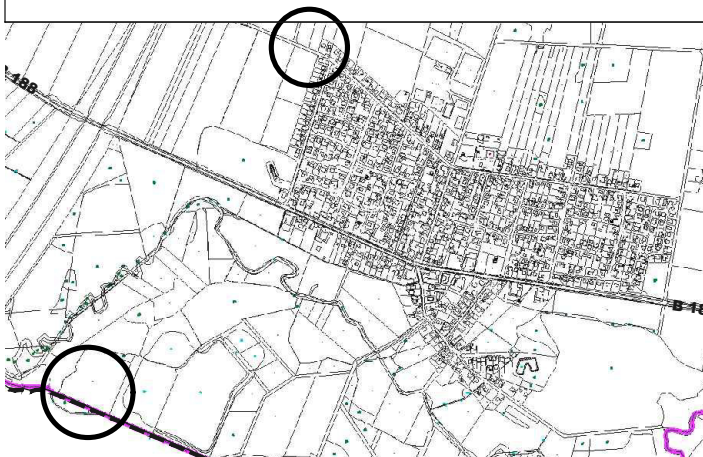
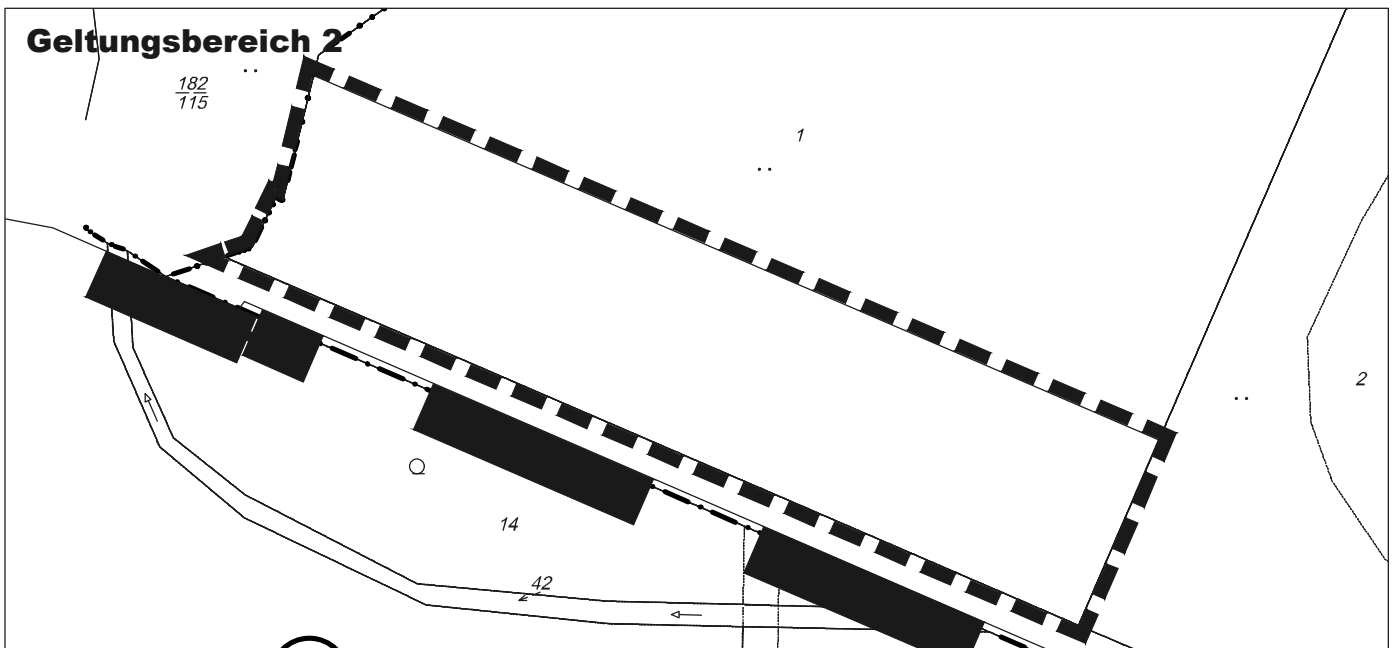
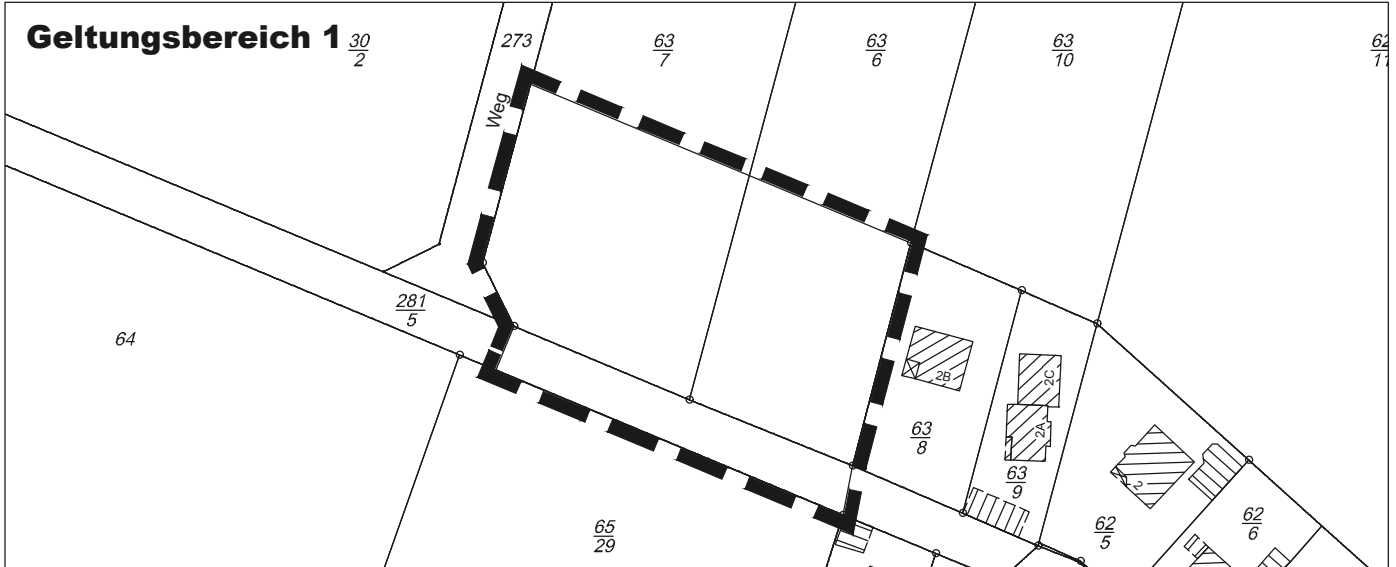


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

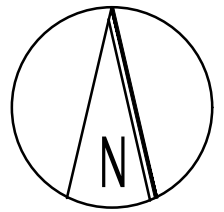
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2018) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet 1 befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

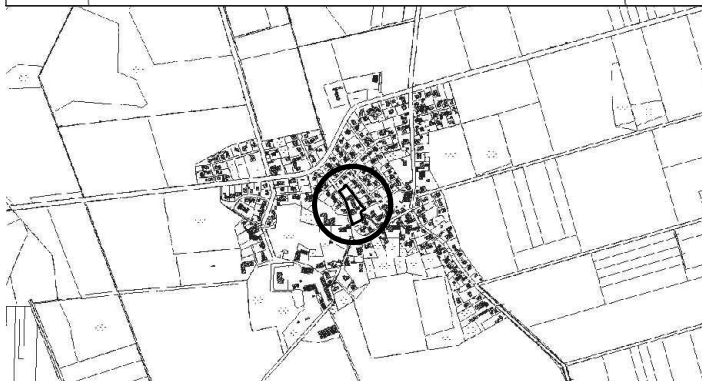
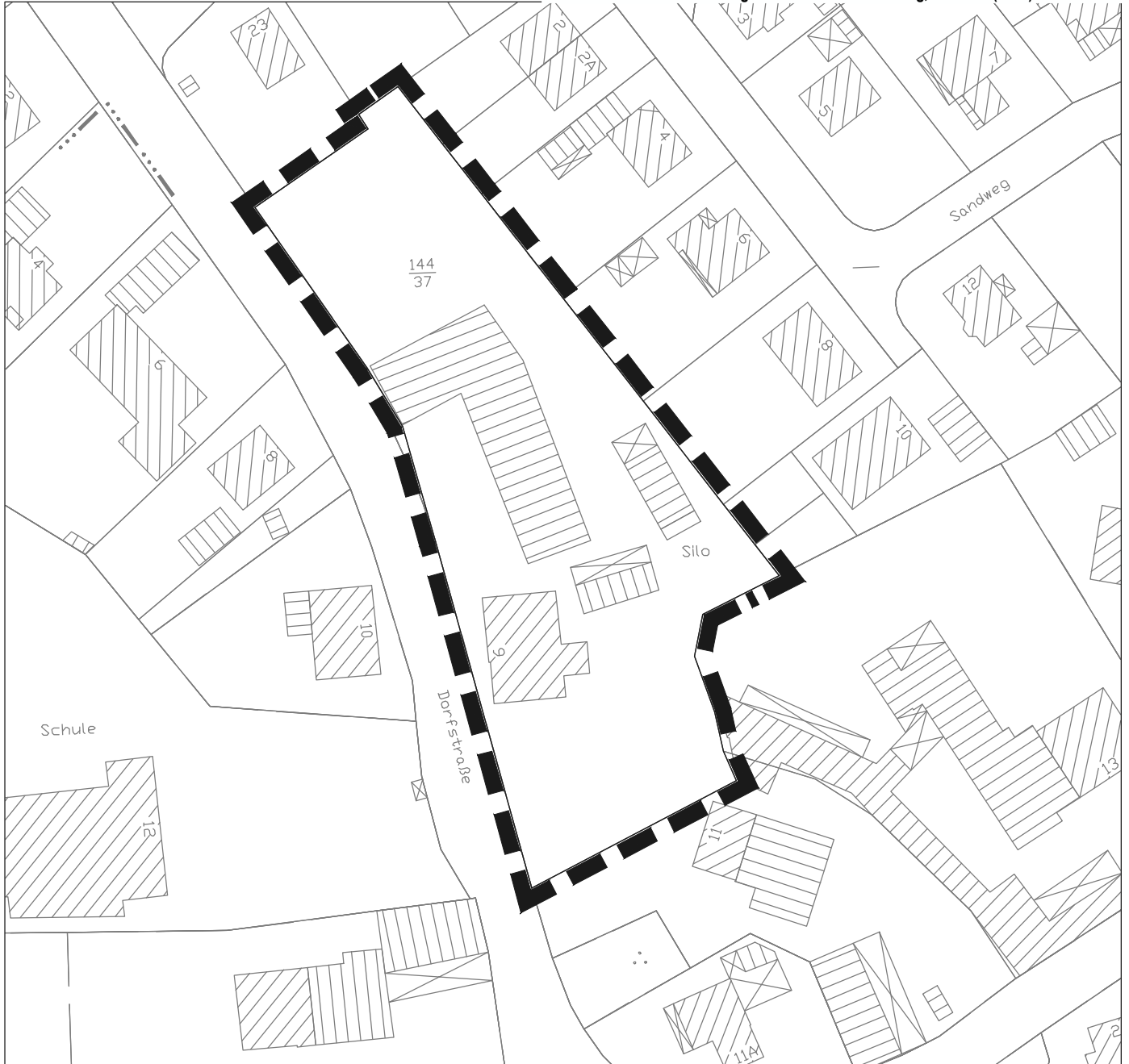
Das Plangebiet 2 befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Ribbesbüttel, südlich der Peiner Landesstraße L 320, wie dargestellt.